

FR_GERICHTE 608 2019 68 vom 12. Dezember 2019

FR Kantonsgericht, 2019-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2019_68

FR: FR_GERICHTE 608 2019 68 du 12 décembre 2019

IT: FR_GERICHTE 608 2019 68 del 12 dicembre 2019

Regeste

Urteil des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Ergänzungsleistungen

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde vom 11. März 2019 gegen den Einspracheentscheid vom 7. Februar 2019 ist frist- und formgerecht bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Sowohl die Versicherte wie auch ihr in das Beschwerdeverfahren eingetretene Sohn haben ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Kantonsgericht, II. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ab wann die Versicherte einen Anspruch auf EL-Leistungen hat. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Der Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung besteht ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, sofern sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wird die Anmeldung innert sechs Monaten nach einem Heim- oder Spitaleintritt eingereicht, so besteht der Anspruch ab Beginn des Monats des Heim- oder Spitaleintritts, sofern sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 12 Abs. 1 und 2 ELG).

E. 2.2

Für den Fall einer Neuansmeldung zum Leistungsbezug eines Heimbewohners oder einer Heimbewohnerin nach einer vorübergehenden Periode ohne EL-Anspruch findet sich mit Bezug auf den Leistungsbeginn weder im Gesetz noch in der Verordnung eine Regelung: Art. 12 Abs. 2 ELG bezieht sich auf eine verspätete Anmeldung nach einem Heim- oder Spitaleintritt. Art. 25 der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) wiederum zählt in Absatz 1 die Gründe für eine Änderung der jährlichen EL-Leistung auf (lit. a-d), Absatz 2 nennt in lit. a-d den jeweiligen Zeitpunkt, auf welchen die jährliche EL-Leistung in den Fällen gemäss Absatz 1 lit. a-d neu zu verfügen ist. Die Anwendung dieser Verordnungsbestimmung setzt eine laufende EL-Leistung und damit einen anderen Sachverhalt voraus. Aufgrund der Tatsache, dass Gesetz- und Verordnungsgeber die Frage, ab welchem Zeitpunkt im Falle des Wiederauflebens des EL-Anspruchs eines bereits früher anspruchsberechtigten Heimbewohners die Leistung auszurichten ist, nicht geregelt haben, ist eine echte Gesetzeslücke anzunehmen. Diese ist nach derjenigen Regel zu schliessen, die der Richter als Gesetzgeber aufstellen würde. Es erscheint naheliegend, für die Regelung des Anspruchsbeginns an Art. 12 Abs. 2 ELG (Heim- oder Spitaleintritt) anzuknüpfen und diese Bestimmung analog anzuwenden. Dementsprechend ist auch bei einer rückwirkenden Erhöhung der Heimkosten oder

Spitaltaxen, welche (erneut) zu einem Anspruch führt, die EL-Leistung auch im Falle einer verspäteten Mitteilung an den Heimbewohner oder die sich im Spital aufhaltende Person bereits ab dem Zeitpunkt der Kostenerhöhung zu gewähren. Damit ist eine Gleichbehandlung zwischen EL-Ansprechern, welchen eine unverzügliche Anmeldung zum Leistungsbezug wegen der mit dem Heim- oder Spitaleintritt verbundenen Umtriebe verunmöglicht war und jenen, welche eine (Neu-) Anmeldung unterliessen, weil sie zufolge verspäteter Mitteilung noch keine Kenntnis von den höheren, wieder zu Ergänzungsleistungen berechtigenden Heim- oder Spitalkosten hatten, gewährleistet (Urteil BGer 9C_628/2011 vom 2. Dezember 2011 E. 3; MÜLLER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG, 3. Auflage 2015, Art. 12 Rz. 732).

E. 2.3

Der Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung wird durch eine schriftliche Anmeldung geltend gemacht. Art. 67 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101), wonach der Anspruch vom Leistungsberechtigten resp. seinem gesetzlichen Vertreter, seinem Ehegatten, seinen Eltern oder Grosseltern, seinen Kindern oder Enkeln, seinen Geschwistern sowie von einer Drittperson oder der Behörde, welche die Auszahlung an sich verlangen kann, durch Einreichen eines ausgefüllten Anmeldeformulars geltend gemacht wird, ist sinngemäss anwendbar. Das Anmeldeformular hat Aufschluss zu geben über die Personalien und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller in die Berechnung der jährlichen EL-Leistung eingeschlossenen Personen (Art. 20 Abs. 1 und 2 ELV). Wird der Anspruch durch ein formloses Schreiben geltend gemacht, so hat die Ausgleichskasse der anmeldenden Person ein amtliches Formular zum Ausfüllen zuzustellen. Die Wirkungen der Anmeldung werden auf den Eingang des formlosen Schreibens zurückbezogen, sofern das Anmeldeformular und die erforderlichen Informationen und Belege innert drei Monaten eingereicht werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, werden die EL-Leistungen erst ab dem Monat ausgerichtet, in dem die Ausgleichskasse im Besitz der erforderlichen Informationen und Belege ist. Die Ausgleichskasse hat die versicherte Person darauf aufmerksam zu machen, dass im Falle des Ausbleibens der erforderlichen Informationen und Belege innert der vorgegebenen Frist die rückwirkende Auszahlung der EL-Leistungen ab dem Monat der Anmeldung bzw. des Rentenbeginns nicht möglich ist (Rz. 1110.02 und 1110.03 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL], gültig ab 1. April 2011, Stand am 1. Januar 2018; vgl. auch CARIGIET/KOCH, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Auflage 2009, S. 81 und MÜLLER, Art. 12 Rz. 723). Rechtsprechungsgemäss richten sich die WEL als Ausführungsvorschriften nur an die Durchführungsstellen; für das Sozialversicherungsgericht sind sie nicht verbindlich. Das heisst indessen nicht, dass sie für dieses unbeachtlich sind. Vielmehr soll das Gericht sie berücksichtigen, soweit sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der gesetzlichen und verordnungsmässigen Leistungsvoraussetzungen darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 130 V 163 E. 4.3.1 mit Hinweisen). Kantonsgericht KG Seite 5 von 6

E. 3.1

Gestützt auf die vorliegenden Akten ist erstellt, dass die Vorinstanz am 9. Oktober 2017 die Meldung erhielt, dass die Versicherte am 13. September 2017 in das D. _____ eingetreten sei. Die formlose Anmeldung wurde am 2. Oktober 2017 von E. _____, Direktor des D. _____, unterzeichnet (Vorakten 13). Auf diese Anmeldung erfolgte von Seiten der Vorinstanz keinerlei Reaktion. Namentlich hat sie weder der anmeldenden Person (E. _____) noch der Versicherten (B. _____) oder ihrem sie vertretenden Sohn (A. _____; Vollmacht vom 20. Januar 2016, Vorakten 3) ein amtliches Formular zum Ausfüllen zugestellt, wie es in der für die Ausgleichskassen verbindlichen Verwaltungsweisung vorgesehen ist (vgl. Rz. 1110.02 WEL). Dies obschon die Vorinstanz nach der eben- falls formlosen Anmeldung vom 15. Februar 2016, welche in Zusammenhang mit dem ersten Heimaufenthalt eingereicht und ebenfalls von der Heimleitung unterzeichnet worden war, der Weisung ohne weiteres nachgekommen ist (Vorakten 1 und 2). Schliesslich nahm der Beschwerdeführer am 3. Juli 2018 von sich aus Kontakt mit der Vorinstanz auf, indem er dieser ein ausgefülltes Anmeldeformular mit einem Begleitschreiben und diversen Belegen zukommen liess und um Wiederausrichtung der EL-Leistungen zufolge Heimeintritts per 13. September 2017 ersuchte.

E. 3.2

Aufgrund der gegebenen Umstände kann sich die Vorinstanz nicht darauf berufen, dass die Anmeldung erst am 3. Juli 2018 und damit verspätet eingereicht worden sei. Vielmehr ist festzu- stellen, dass in Zusammenhang mit dem zweiten Heimeintritt per 13. September 2017 bereits am 9. Oktober 2017 und damit fristgerecht eine erste, formlose Anmeldung erfolgt war. Dass diese Anmeldung weder von der Versicherten noch von ihrem Sohn, sondern von der Heimleitung unter- zeichnet worden war, ändert daran nichts, handelte es sich doch wie gesagt um eine formlose Anmeldung, welche die Vorinstanz ohne Weiteres hätte dazu veranlassen müssen, das in der WEL vorgesehene Verfahren einzuleiten und von dem die Versicherte vertretenden Beschwerde- führer ein Anmeldeformular mit den erforderlichen Informationen und Belegen zu verlangen. Dass der Beschwerdeführer erst 9 Monate nach der ersten, formlosen Anmeldung eine schriftliche Anmeldung einreichte, die ohne weiteres den rechtlichen Vorgaben entspricht, kann ihm ebenfalls nicht entgegengehalten werden, zumal er von der Vorinstanz nie aufgefordert worden war, das Anmeldeformular und die erforderlichen Informationen und Belege innert Frist nachzureichen. Damit sind die Wirkungen der Anmeldung auf den Eingang des ersten, formlosen Schreibens vom 2. Oktober 2017 (Eingang am 9. Oktober 2017) zurückzubeziehen. Dies mit der Folge, dass bereits ab Beginn des Monats des Heimeintritts (vgl. Art. 12 Abs. 2 ELG), mithin ab dem 1. September 2017, ein Anspruch auf EL-Leistungen besteht.

E. 3.3

Folglich ist die Beschwerde gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid vom

E. 7

Februar 2019 in dem Sinne abzuändern, als die Versicherte bereits ab dem 1. September 2017 einen Anspruch auf EL-Leistungen hat. Sodann ist die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie die Höhe der EL-Leis- tungen für den Zeitraum vom 1. September 2017 bis zum 30. Juni 2018 berechnet und nachträg- lich ausrichtet. 4. 4.1. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenlos. Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 4.2. Der obsiegende Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs.

1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. g des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Diese ist gestützt auf die Honorarnote vom 6. Dezember 2019 auf insgesamt CHF 1'793.20 (Honorar: 6,5 Stunden à CHF 250.-; Auslagen nach Ermessen [vgl. Art. 9 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 des Tarifs der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz vom 17. Dezember 1991; SGF 150.12]: CHF 40.-; Mehrwertsteuer zu 7,7 Prozent: CHF 128.20) festzusetzen und der unterliegenden Vorinstanz aufzuerlegen. Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Einspracheentscheid der Ausgleichskasse des Kantons Freiburg vom 7. Februar 2019 wird in dem Sinne abgeändert, als B. _____ bereits ab dem 1. September 2017 einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat. II. Die Angelegenheit wird an die Ausgleichskasse des Kantons Freiburg zurückgewiesen, damit sie die Höhe der Ergänzungsleistungen für den Zeitraum vom 1. September 2017 bis zum 30. Juni 2018 berechnet und nachträglich ausrichtet. III. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. IV. A. _____ wird zu Lasten der Ausgleichskasse des Kantons Freiburg eine Parteientschädigung für Honorar und Auslagen des Rechtsvertreters von CHF 1'665.-, zuzüglich der Mehrwertsteuer zu 7,7 Prozent von CHF 128.20, ausmachend insgesamt CHF 1'793.20, zugesprochen. V. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 12. Dezember 2019/dki Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.